

Zukunft • Bildung • Kultur**BM | UK**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITENMinoritenplatz 5
A-1014 WienTel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	74-GE/19-97
Datum: 14. OKT. 1997	
Verteilt	15.10.97 A

*Dr. Maser*Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 53120-2368
Fax: 53120-2310

Bundesgesetz über die Errichtung einer Betriebs-
gesellschaft für Bundessporteinrichtungen – BSEG;
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungs-
gesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit GZ 180.310/135-I/8/97 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen – BSEG, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 10. Oktober 1997
Für die Bundesministerin:
Dr. JONAK

F d R d A

Zukunft • Bildung • Kultur

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Zl. 12.768/2-III/3/97

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 53120-2368
Fax: 53120-2310

**Bundesgesetz über die Errichtung einer Betriebs-
gesellschaft für Bundessporteinrichtungen – BSEG;
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungs-
gesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme
Zu Zl. 180.310/135-I/8/97**

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nimmt zum obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten steht als mitbetroffenes Ressort der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung und den Zielsetzungen dieses Entwurfs nicht vollständig ablehnend gegenüber. In den EB werden die Rahmenbedingungen dargestellt, welche die Weiterführung des Betriebes der Bundessporteinrichtungen in der derzeitigen Form als problematisch erscheinen lassen. Dem ho. Ressort ist vor allem das Dilemma zwischen wirtschaftlichen Zielsetzungen und den dienstrechtlichen Schutzbestimmungen, welche sich sowohl bei den Schullandheimen als auch bei den Bundesheimen zeigt, bewußt.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (ursprünglich die Kompetenz für Sport) ist aber sehr wohl auch trotz der Novellen zum Bundesministeriengesetz in der Vollziehung insbesondere gemäß § 14 (§ 11 alt) und § 14a (Novelle BGBl.Nr. 286/1990) des Bundes-Sportförderungsgesetzes miteingebunden.

Die bevorzugte Inanspruchnahme durch Schulen gemäß § 14 Bundessportförderungsgesetz findet aber im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Deckung mehr. Dies scheint umso bedeutender, da die Auslastung durch Einrichtungen der Unterrichtsverwaltung je nach den heranzuziehenden Heimen zwischen 40 und 50 % liegt!

Die Nutzung der Bundessporteinrichtungen durch Institutionen, die im Verwaltungsbereich des Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten stehen und die der Ausbildung von Leibeserziehern, bzw. Personen des Sportlehrwesens dienen, macht einen erheblichen Anteil

aus. Dieser beträgt gemäß der Statistik des Bundeskanzleramtes (I/B/14) zum Betriebsjahr 1996 (siehe Beilage A) 39,3 %.

Wenn man allerdings die Anzahl der Nächtigungen um die in den Betriebsstätten BSZ Südstadt, BSH Blattgasse und BSS Spitzerberg vermindert, dann beträgt der **Anteil von Kursen und Lehrgängen**

- der **Bundesanstalten für Leibeserziehung** (Lehrwarte, Trainer, (Sport-, Tennis-, Ski-) Lehrer)
- der **Pädagogischen Akademien**
- der **Pädagogischen Institute**
- der **Institute für Sportwissenschaften** der Universität Wien, Salzburg, Graz und Innsbruck
- der **ORG für Leistungssportler**
- der **Schulen mit sportlichem Schwerpunkt**
- der **allgemeinen Schulen**

rund 51 % der Nächtigungen in den Bundessporteinrichtungen im Betriebsjahr 1996!

Die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme von Bundes-Sporteinrichtungen ergibt sich nicht nur aus den *geförderten Unterbringungstarifen* (SchülerInnen; StudentInnen; LehrerInnen; andere Personen, die künftig Sportunterricht ehrenamtlich oder gegen Entgelt ausüben), sondern auch wegen der, den Bildungs- und Lehraufgaben entsprechenden, *Infrastruktur* (Hallen, Sportfreiflächen) und auch der Qualität des vom Personal der Bundessporteinrichtungen erteilten Sportunterrichtes (Skilauf: nur BSH St. Christoph und BSH Kitzsteinhorn).

Außerdem greifen § 2 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 des Entwurfes in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ein. Eine Definition, wie weit „Erteilung von Sportunterricht“ bzw. „Förderung der Sportausbildung“ geht, ist weder aus dem Gesetzestext noch aus den EB ableitbar.

Weiters bestehen noch folgende grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzesentwurf:

Bisher wurden unter dem Begriff **Bundessportstätten** des Bundesportförderungsgesetzes sämtliche primär dem außerschulischen Sport dienende (mit Einschränkung des § 14 für die Inanspruchnahme von Schulen) Bundessportheime, Bundesportschulen, Bundessporteinrichtungen, Bundesportzentren subsumiert, die primär dem außerschulischen Sport gewidmet waren. Es entsprach dem Selbstverständnis dieser Bundessportstätten, daß im Vordergrund die Errichtung, und der Betrieb und die Erhaltung von Sportanlagen entsprechend den sportpolitischen Zielsetzungen stand, und als Nebenbetrieb, Beherbergung und Verpflegung angeboten wurden. Eine gewisse Unterscheidung ergab sich dadurch gegenüber den **Bundesschullandheimen**. Bei diesen vorwiegend für Schulveranstaltungen gewidmeten Einrichtungen stehen neben der für den entsprechenden Zweck entscheidenden Standortfrage, Beherbergung und Verpflegung für Schüler im Vordergrund.

Nicht unerwähnt bleiben darf, daß wegen der beiden obgenannten Zwecken dienenden Widmung das Bundesheim St. Christoph am Arlberg ursprünglich der letzteren Kategorie zugeordnet war, erst zu einem späteren Zeitpunkt, wegen der immer bedeutender werdenden Funktion als Schilehrer – und Alpinlehrwarteausbildung vom Bundesheim in ein Bundessportheim umgewandelt wurde, ohne die Widmung als bedeutende Stätte für die Sportlehreraus- und fortbildung zu verlieren.

Für den Standort BSH St. Christoph gilt insbesondere, daß derzeit ein Großteil der Ausbildung zum staatlich geprüften Skilehrer durchgeführt wird und wesentliche Teile der Lehrer-Aus- und Fortbildung für alle Schulformen übernommen werden. Diese Maßnahme führte zu einer Qualitätssicherung und nützte auch den international verankerten Ruf des BSH St. Christoph als staatliches Skizentrum Österreichs. Besonders muß daher auch darauf verwiesen werden, daß in St. Christoph der Anteil der Nächtigungen durch Lehrgänge und Kurse von Institutionen, die im Verwaltungsbereich des Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten stehen, gemäß der Statistik des Bundeskanzleramtes (I/B/14) zum Betriebsjahr 1996 (siehe dazu Beilage B) **62 %** beträgt. Es bestehen außerdem vertragliche Verpflichtungen zum Bundesland Tirol, eine bestimmte Anzahl von Nächtigungen für die Schulen des Bundeslandes vorzusehen.

Der in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf angeführte Hinweis, daß die Nutzung durch den Österreichischen Skiverband bereits jetzt konzentriert gegeben wäre, stimmt so nicht (EB S.1 dritter Absatz).

In diesem Zusammenhang erscheint es von größter Bedeutung darauf zu verweisen, daß alle Heime, ob Bundessportstätten oder Bundesschullandheime eine bedeutende Funktion für die unbestritten nicht in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes fallende Ausbildung und Fortbildung für Leibeserzieher im universitären Bereich bzw. Sportlehrer im Bereich der Bundesanstalten für Leibeserziehung haben. Es wird somit **auch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr sowie des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bei diesen Belangen eingegriffen!**

Historisch betrachtet sollte nicht unerwähnt bleiben, daß zu Zeiten der alle Heime gemeinsam betreuenden Bundesheim-, Heim- und Sportverwaltung sowie auch in Zeiten als diese Einrichtungen in der Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw. Unterricht, Kunst und Sport, angesiedelt waren, diese relativ problemlos verwaltet und genutzt werden konnten. Erst mit der Ausgliederung der Zuständigkeit für den außerschulischen Sport in andere Bereiche ist naturgemäß und bedauerlicher Weise die Kooperation zwischen Schule, Sport und Ausbildung erheblich erschwert und verschlechtert worden. Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf wird dieser negative Trend beschleunigt werden.

Es muß festgestellt werden, daß mit Ausnahme der „Planstellenkosmetik“ und einer erhofften Senkung der Personalkostenbelastung des Bundeskanzleramtes durch Umverteilung alle übrigen sich aus den Erläuternden Bemerkungen ergebenden Zielsetzungen des Gesetzes - mit Ausnahme der dienstrechtlichen Probleme - zur Einnahmensteigerung bzw. Kostenreduzierung schon bisher und ohne neues Gesetz umgesetzt wurden bzw. umzusetzen gewesen wären. Es wird daher der Sinn des Gesetzes nicht vollständig erkannt, da mit Ausnahme des Bundessportheimes Blattgasse in den übrigen Bundessporteinrichtungen unzweifelhaft die Beherbergung und Unterkunft nachrangig den sportpolitischen Zielsetzungen ist. Gerade aber diese, insbesondere auch die Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung der Sportanlagen wird nicht privatisiert bzw. ausgegliedert, was im Investitionsbereich unverständlich und im Widerspruch zur Zielsetzung gemäß den Erläuternden Bemerkungen (S.3) hinsichtlich der unwirtschaftlich langsamen Abwicklung von Investitionsvorhaben bei der Jährigkeit des Budgets steht!

Daß mit Hilfe der vom vormaligen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, in die Wege geleiteten Kostenstellenrechnung eine Vollkostendeckung (absehbar in etwa zwei Jahren) erreichbar ist (ohne Ausgliederung), gilt für den Bereich der Bundesschullandheime als erwiesen.

Der Gesetzesentwurf ist auch noch aus folgenden Gründen widersprüchlich und inkonsequent:

Es kann außer der Lösung vom Stellenplan eine Dezentralisierungstendenz bzw. Ausgliederung des Betriebes nur sehr schwer erkannt werden, weil in zahlreichen Bestimmungen die Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen (obwohl sie im § 6 Absatz 2 als Gesamtrechtsnachfolger des Bundes, bezeichnet wird) in ihrer Verantwortung und Handlungsfreiheit durch den Bund erheblich eingeschränkt wird.

Da wesentliche Komponenten im Rahmen der Erhaltung der Bundessportstätten durch Garantierklärungen und andere Verpflichtungen des Bundes, z.B. in den §§ 5, 6, 7, 8, 9 ff wesentlich eingeschränkt sind, kann außer einer Entlastung des Stellenplans des Bundeskanzleramtes eine echte Entlastung des Bundeshaushaltes überhaupt nicht und eine Rationalisierung der Bundessportstätten mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf kaum erwartet werden.

Aus schulrechtlicher Sicht darf noch folgendes bemerkt werden:

An den Bildungsanstalten für Leibeserziehung werden Lehrgänge und Kurse abgehalten. Wenn nun solche Veranstaltungen durch die vorgesehene Betriebsgesellschaft nun auch privat angeboten werden können, erhebt sich das Problem einer Konkurrenzierung der durch die Bildungsanstalten für Leibeserziehung angebotenen Leistungen. Diese Problematik muß auch im Zusammenhang mit der durch eine bevorstehende Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Ausgliederung von Lehrgängen und Kursen aus dem Schulorganisationsgesetz gesehen werden, wobei vorgesehen ist, für den Besuch von Lehrgängen und Kursen, die bisher im Schulorganisationsgesetz angeboten werden, in Hinkunft ein möglichst kostendeckendes Entgelt einzuheben.

Aus den vorstehend ausgeführten Gründen und den notwendigen Mitwirkungsrechten des BMUK in einigen Bestimmungen des Entwurfes (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 6, 7 und 15) erscheint eine Befassung aller betroffenen Ressorts dringend geboten. Bevor dem inliegenden Entwurf die ho. Zustimmung erteilt werden kann, wird um Anberaumung einer interministeriellen Besprechung ersucht.

Beilagen (2)

Wien, 10. Oktober 1997
Für die Bundesministerin:
Dr. JONAK

F. d. A.
Triller